



SÄULE 2 – FAQ ANMELDEFORMULAR

Fassung vom 09.07.2024

Allgemeine Anmerkung: Der FÖD Finanzen äußert sich nicht zu Fragen, die hypothetischer Natur sind und für die keine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt wird.

Wo finde ich weitere Informationen zum Anmeldeformular?

Weitere Informationen zum Anmeldeformular finden Sie in der [grafischen Darstellung](#).

1. Einreichungspflicht und Einreichungsfristen

1.1 Ab wann gilt die Anmeldepflicht für eine multinationale Unternehmensgruppe?

Die Anmeldepflicht gilt, sobald die folgenden 2 Bedingungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert wird bei der multinationalen Unternehmensgruppe in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr vorausgehen, überschritten und
- eine Geschäftseinheit, die Teil dieser multinationalen Unternehmensgruppe ist, ist in Belgien ansässig.

1.2 Welche Frist gilt für die Einreichung?

Die Anmeldung mittels des Anmeldeformulars muss spätestens 30 Tage nach Beginn des Geschäftsjahres, für das die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe in den Anwendungsbereich der Mindeststeuer fällt, oder spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2024 im Belgischen Staatsblatt vom 29. Mai 2024 erfolgen. Dabei handelt es sich um den Königlichen Erlass zur Ausführung des Gesetzes, das die Eintragung multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppe in die Zentrale Datenbank der Unternehmen vorsieht.

Fällt das äußerste Datum für die Einreichung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert. Die Einreichungsfrist beginnt am ersten Tag nach der Veröffentlichung des oben genannten Königlichen Erlasses oder am Tag nach dem Beginn des Geschäftsjahres (Art. 1.7 Buch 1 des Zivilgesetzbuches).

1.3 Einreichungsfrist und Geschäftsjahr:

Eine Gruppe im Anwendungsbereich der Säule 2 beginnt ihr Geschäftsjahr am 1. Oktober 2023 und schließt es am 30. September 2024 ab. Wird das erste Geschäftsjahr, das in den Anwendungsbereich der Säule 2 fällt, das Geschäftsjahr sein, das am 1. Oktober 2024 beginnt? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anmeldung spätestens erfolgen?

In diesem Fall ist das am 1. Oktober 2024 beginnende Geschäftsjahr in der Tat das erste Geschäftsjahr, das in den Anwendungsbereich der Säule 2 fällt, wenn die Bedingungen für die Anwendung der Mindeststeuer für dieses Geschäftsjahr erfüllt sind. Die Gesetzgebung der Säule 2 ist auf Geschäftsjahre anwendbar, die frühestens am 31. Dezember 2023 beginnen. Daraus folgt, dass die Anmeldung spätestens 30 Tage nach Beginn des Geschäftsjahres, für das die Gruppe zum ersten Mal in den Anwendungsbereich der Säule 2 fällt, eingereicht werden muss, d. h. am 31. Oktober 2024 in casu.

1.4 Wer hat den erforderlichen Zugang in MyMinfin, um die Anmeldung einzureichen?

Wir beziehen uns auf Artikel 1 §§ 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2024 (B.S. 29. Mai 2024).

Folgende Personen können die Anmeldung in MyMinfin einreichen:

- der gesetzliche Vertreter der obersten Muttergesellschaft oder der Einheit der Gruppe, der die Anmeldung in seinem Namen und für seine Rechnung vornehmen muss (und gegebenenfalls auch im Namen und für die Rechnung der anderen obersten Muttergesellschaften oder Einheiten der Gruppe, die in Belgien ansässig sind),
- ein Bevollmächtigter, der von der obersten Muttergesellschaft oder der Einheit der Gruppe bestimmt wird, dem die Pflicht obliegt, die Anmeldung in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen (und gegebenenfalls auch im Namen und für die Rechnung der anderen obersten Muttergesellschaften oder Einheiten der Gruppe, die in Belgien ansässig sind). Diese Vollmacht kann eine spezifische Vollmacht zur Durchführung der Anmeldung im Rahmen der Mindeststeuer und allem, was damit zusammenhängt, sein oder eine Vollmacht zur Erfüllung mehrerer genau definierter Pflichten und Rechte oder aller Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Mindeststeuer sein.

Aus praktischer Sicht erlauben wir auch einer Person mit der Rolle DelegateBizTax oder einer Person mit einer Vollmacht BizTax, die Anmeldung einzureichen.

1.5 Ist die Anmeldepflicht einmalig?

Ja, die Anmeldung muss nur einmal erfolgen. Gewisse Änderungen müssen jedoch in Zukunft gemeldet werden. Diesbezüglich werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

1.6 Gilt die Anmeldepflicht, sobald die Umsatzmindestschwelle von mindestens 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr vorausgehen, erreicht oder überschritten wird, oder erst, wenn die Ergänzungssteuer in Belgien anwendbar ist?

Die Anmeldepflicht gilt, sobald der Mindestumsatz von mindestens 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr vorausgehen, von der multinationalen Unternehmensgruppe erreicht oder überschritten wird und sobald eine Geschäftseinheit innerhalb dieser multinationalen Unternehmensgruppe in Belgien ansässig ist. Die Anmeldepflicht ist unabhängig davon, ob im Rahmen der Mindeststeuer in Belgien oder im Ausland tatsächlich eine Ergänzungssteuer geschuldet oder gezahlt wird.

1.7 Ist eine belgische Einheit der Gruppe, die für die Anwendung der „safe harbour rules“ in Betracht kommt und daher keine Säule-2-Steuer zu zahlen hat, von der Anmeldung betroffen?

Die Tatsache, dass die „safe harbour rules“ anwendbar sind, hat keine Auswirkungen auf die Einreichungspflicht im Rahmen der Säule 2. Daraus folgt, dass die Anmeldepflicht (und damit die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU)) gilt, damit wir die Geschäftseinheit identifizieren können.

1.8 Wie kann das Vollmachtformular unterzeichnet werden, wenn einer der Verwalter keinen belgischen Personalausweis besitzt?

Das Vollmachtformular kann auch manuell unterzeichnet und dann eingescannt werden. In MyMinfin muss ein PDF-Dokument hochgeladen werden.

In diesem Fall muss das unterzeichnete Original der Vollmachtvereinbarung in Papierform zur Verfügung des FÖD Finanzen gehalten werden, der dieses Original jederzeit anfordern kann.

1.9 a) Es gibt mehrere oberste Muttergesellschaften, die in Belgien ansässig sind. Wer muss die Vollmachtvereinbarung unterzeichnen?

Wenn mehrere oberste Muttergesellschaften in Belgien ansässig sind, müssen sie eine von ihnen als Bevollmächtigte bestimmen, um die Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung vorzunehmen. Die anderen in Belgien ansässigen Einheiten der Gruppe haben in diesem Fall keine Anmeldepflicht und müssen daher keinen Bevollmächtigten bestimmen, der die Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung vornimmt. Die anderen in Belgien ansässigen Einheiten der Gruppe müssen daher die Vollmachtvereinbarung nicht unterzeichnen.

Wenn mehrere oberste Muttergesellschaften in Belgien ansässig sind, muss die Vollmachtvereinbarung unterzeichnet werden:

- einerseits von allen in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften, die eine andere in Belgien ansässige oberste Muttergesellschaft bestimmen müssen, um die Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung vorzunehmen, und zwar als Vollmachtgeber,
- andererseits von der in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaft, die als Bevollmächtigte bestimmt wurde und die als solche die Vollmacht angenommen hat.

Die oberste Muttergesellschaft – Bevollmächtigte reicht dann die Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, und zwar im Namen und für Rechnung aller in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften, d. h. sowohl in ihrem eigenen Namen und für ihre eigene Rechnung als auch im Namen und für Rechnung aller anderen in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften.

1.9 b) Es gibt mehrere Geschäftseinheiten, die in Belgien ansässig sind, aber keine oberste Muttergesellschaft, die in Belgien ansässig ist. Wer muss die Vollmachtvereinbarung unterzeichnen?

Wenn es keine in Belgien ansässige oberste Muttergesellschaft gibt, aber mehrere in Belgien ansässige Geschäftseinheiten, müssen diese Geschäftseinheiten eine von ihnen als Bevollmächtigte ernennen, um die Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung vorzunehmen.

In diesem Fall muss die Vollmachtvereinbarung unterzeichnet werden:

- einerseits von allen in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten, die eine andere in Belgien ansässige Geschäftseinheit bestimmen müssen, um die Anmeldung in ihrem Namen und für ihre Rechnung vorzunehmen, und zwar als Vollmachtgeber,
- andererseits von der in Belgien ansässigen Geschäftseinheit, die als Bevollmächtigte bestimmt wurde und die als solche die Vollmacht angenommen hat.

Die Geschäftseinheit – Bevollmächtigte reicht dann die Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, und zwar im Namen und für Rechnung aller in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten, d. h. sowohl in ihrem eigenen Namen und für ihre eigene Rechnung als auch im Namen und für Rechnung aller anderen in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten.

1.10 Wer darf die Vollmachtvereinbarung für die in Belgien ansässigen obersten Muttergesellschaften oder für die in Belgien ansässigen Geschäftseinheiten unterzeichnen?

Die Vollmachtvereinbarung muss von der Person unterzeichnet werden, die befugt ist, die Gesellschaft als gesetzlicher Vertreter zu verpflichten, oder die über eine Vollmacht des Unternehmens verfügt, um diese Vollmacht zu erteilen.

1.11 Wenn es mehrere Vollmachtgeber gibt und mehrere Einheiten der Gruppe die Vollmacht ausfüllen müssen, ist es möglich, mehrere Formulare zu erstellen, die zusammen als eine PDF-Datei versendet werden, oder müssen sie ein einziges Formular erstellen, auf dem die verschiedenen Vollmachtgeber aufgeführt sind?

Wenn es mehrere Vollmachtgeber gibt, müssen diese alle auf derselben Vollmachtvereinbarung aufgeführt werden. In diesem Fall muss diese Vollmachtvereinbarung von allen obersten Muttergesellschaften / Geschäftseinheiten, die auf der Vereinbarung als Vollmachtgeber aufgeführt sind, sowie von der obersten Muttergesellschaft / Geschäftseinheit, die als Bevollmächtigte aufgeführt ist und die Vollmacht annimmt, unterzeichnet werden.

2. RAHMEN I – AUSKÜNFTE ZUR MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROßEN INLÄNDISCHEN GRUPPE

2.1 Die im Ausland ansässige oberste Muttergesellschaft verfügt noch nicht über eine Nummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU-Nummer). Was muss ich tun?

Wenn die im Ausland ansässige oberste Muttergesellschaft noch nicht über eine ZDU-Nummer verfügt, werden wir diese anhand der im Anmeldeformular angegebenen Daten identifizieren. Sie müssen also nichts unternehmen und werden die ZDU-Nummer der im Ausland ansässigen obersten Muttergesellschaft auf der Website der ZDU abrufen können.

2.2 Wie soll die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe benannt werden?

Der Name der multinationalen Unternehmensgruppe oder der großen inländischen Gruppe darf nicht mit einem Namen einer der Geschäftseinheiten der Gruppe identisch sein. Die Wahl des Namens der multinationalen Unternehmensgruppe oder der großen inländischen Gruppe ist Ihnen freigestellt.

2.3 Funktionen: Welche natürliche Person muss hier genannt werden?

Hier ist die natürliche Person anzugeben, die die oberste Muttergesellschaft bei der Ausführung ihrer Vollmacht zur Vertretung der Gruppe im Rahmen der Mindeststeuer vertritt. Name, Vorname, Nationalregister- oder Bis-Nummer müssen angegeben werden. Wir registrieren diese Funktion im Register der ZDU (Zentrale Datenbank der Unternehmen) unter „Funktionen“, genauer gesagt, die Funktion 100018.

2.4 Funktionen: Muss eine Bis-Nummer angegeben werden, wenn es sich um einen ausländischen Vertreter handelt?

Wenn die natürliche Person, die die oberste Muttergesellschaft bei der Erfüllung ihrer Vollmacht zur Vertretung der Gruppe im Rahmen der Mindeststeuer vertritt, über keine belgische nationale Nummer verfügt, muss tatsächlich eine Bis-Nummer angegeben werden.

Wenn Sie nicht über eine solche Bis-Nummer verfügen, dann müssen Sie diese beantragen. Weitere Informationen zur Beantragung einer Bis-Nummer finden Sie auf der Website belgianIDpro.

3. RAHMEN II – AUSKÜNFTE ZU DEN KONSOLIDierten JAHRESABSCHLÜSSEN DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROßEN INLÄNDISCHEN GRUPPE

3.1 Die konsolidierten Jahresabschlüsse der multinationalen Unternehmensgruppen oder der großen inländischen Gruppe enthalten keinen ISO-Code. Was sollte folglich angegeben werden?

Wenn die konsolidierten Jahresabschlüsse der Gruppe gemäß den IFRS erstellt werden, muss kein ISO-Code angegeben werden. Es handelt sich also nicht um ein Pflichtfeld im XML-Tool, wenn IFRS angegeben wird.

4. RAHMEN III – AUSKÜNFTE ZU DER BETEILIGUNGSSTRUKTUR DER MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ODER GROßEN INLÄNDISCHEN GRUPPE

4.1 Allgemeine Anmerkung zur Vervollständigung der Tabellen III.1.A und B, III.2.A und B, III.3.A und B:

Ausgangspunkt ist, dass alle belgischen oder ausländischen Muttergesellschaften (UPE / IPE / POPE) in den jeweiligen Tabellen III.1.A, III.2.A, III.3.A aufgeführt werden müssen. Die weltweite Struktur muss ersichtlich sein.

Wenn es sich nur um belgische Muttergesellschaften (UPE / IPE / POPE) handelt, müssen alle (belgischen und ausländischen) Untereinheiten in den jeweiligen Tabellen III.1.B, III.2.B, III.3.B aufgeführt werden.

4.2 Muss eine SIN zwingend ausgefüllt werden?

Dies ist im XSD tatsächlich verpflichtend.

Wenn eine SIN nicht bekannt ist, kann die Identifikationsnummer oder die Handelsregisternummer eingegeben werden. Hier wird auf den Ausnahmecharakter dieser Möglichkeit hingewiesen.

4.3 In der Spalte „Untergruppe“ steht im Formular „falls zutreffend“. Im Tool ist das Ausfüllen dieser Spalte jedoch verpflichtend. Können Sie bestätigen, dass wenn SGT002-SGT006 nicht anwendbar ist, SGT001-Geschäftseinheit immer ausgefüllt werden muss?

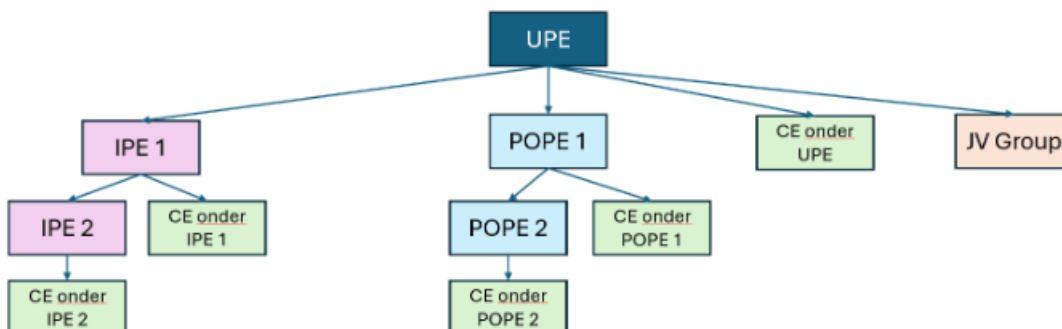
Ja, in diesem Fall muss „Geschäftseinheit“ angegeben werden.

4.4 Globe-Status: Müssen für alle IPE, die auch eine Geschäftseinheit (GE) sind, zwei Globe-Status ausgefüllt werden?

In solchen Fällen müssen in der Tat mehrere Status angegeben werden.

4.5 Tin at the Top: Wenn „GE“ in der Spalte „Untergruppe“ ausgefüllt wird, entspricht dann „Tin at the Top“ der Unternehmensnummer der UPE?

Für die Zwecke dieses Anmeldeformulars bezieht sich die „SIN der Einheit an der Spitze der Untergruppe“ („Tin at the TOP“) auf die direkte Muttergesellschaft (UPE / IPE / POPE) der betreffenden Einheit innerhalb ihrer Untergruppe. Nachfolgend finden Sie zur Veranschaulichung eine schematische Übersicht mit Erläuterungen zu einigen möglichen Fällen (UPE = BE):



Fall 1: In Bezug auf die Einheit „GE unter UPE“ wird die Untergruppe „GE'en“ zusammen mit der UPE als „Tin at the Top“ aufgeführt.

Fall 2: In Bezug auf die Einheit „IPE 1“ wird die Untergruppe „GE'en“ zusammen mit der UPE als „Tin at the Top“ aufgeführt.

Fall 3: In Bezug auf die Einheit „GE unter IPE 1“ wird die Untergruppe „GE'en“ zusammen mit der IPE 1 als „Tin at the Top“ aufgeführt.

Fall 4: In Bezug auf die Einheit „GE unter IPE 2“ wird die Untergruppe „GE'en“ zusammen mit der IPE 2 als „Tin at the Top“ aufgeführt.

Fall 5: In Bezug auf die Einheit „IPE 2“ wird die Untergruppe „GE'en“ zusammen mit der IPE 1 als „Tin at the Top“ aufgeführt.

4.6 Aufgrund der Informationen in Tabelle III.4 „Betrifft alle anderen in Belgien ansässigen Einheiten, die nicht in den Tabellen III.1.A/B, III.2.A/B oder III.3.A/B aufgeführt sind“ schließe ich, dass alle Tabellen nach einem Wasserfallmodell ausgefüllt werden müssen, beginnend mit der ersten Tabelle und bis alle Gesellschaften der Gruppe mindestens einmal erwähnt werden. Ist dies korrekt?

Sie müssen alle spezifischen Tabellen unter III.1.A/B, III.2.A/B oder III.3.A/B vollständig ausfüllen, und zwar auch dann, wenn bestimmte Informationen über eine/mehrere Einheit(en) bereits in einer dieser Tabellen aufgeführt wurden.

4.7 Wenn eine belgische UPE, IPE oder POPE identifiziert wird, müssen dann alle direkt und indirekt gehaltenen Einheiten (unabhängig davon, ob sie belgisch sind oder nicht) aufgelistet werden (in den Tabellen III.1.B, III.2.B oder III.3.B)?

Ja. In einem ersten Schritt müssen alle belgischen und ausländischen Muttergesellschaften (UPE / IPE / POPE) aufgeführt werden. Nur im Falle von belgischen Muttergesellschaften (UPE / IPE / POPE) müssen auch alle zugrunde liegenden (belgischen oder ausländischen) Einheiten aufgeführt werden.

4.8 Wenn eine UPE, IPE oder POPE eine ausländische Einheit ist, müssen dann die belgischen Einheiten nur in Tabelle III.4 aufgeführt werden?

In der Tat. In Tabelle III.4 müssen alle anderen in Belgien ansässigen Einheiten aufgeführt werden, die nicht in den Tabellen III.1.A/B, III.2.A/B oder III.3.A/B aufgeführt sind.

4.9 Welche SIN (Steueridentifikationsnummer) muss als „TIN at the Top“ angegeben werden, wenn eine Einheit mehrere direkte Muttergesellschaften hat?

In diesem Fall ist die SIN, auch unter der Bezeichnung TIN (Tax Identification Number) bekannt, der Muttergesellschaft anzugeben, die die größte Beteiligung an der betreffenden Einheit hält. Wenn diese Unterscheidung nicht gemacht werden kann, liegt es im Ermessen der multinationalen Unternehmensgruppe, welche der Muttergesellschaften angegeben wird.

5. RAHMEN IV – AUSKÜNFTE ZUR KONTAKTSTELLE

5.1 Wer kann als Kontaktperson angegeben werden?

In Rahmen IV.1, IV.2, IV.3 und IV.4 müssen die Daten der in Belgien ansässigen Einheit gemäß der Definition in Art. 1 § 2 des K.E. vom 15. Mai.2024 angegeben werden, die für die Einreichung des Anmeldeformulars verantwortlich ist.

In Rahmen IV.5 und IV.6 müssen der Name und die Kontaktdaten der natürlichen Person angegeben werden, die von dieser Einheit (wie oben erwähnt) bestimmt wurde, um die Mitteilungen im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht vorzunehmen. Gegebenenfalls kann es sich dabei um eine externe natürliche Person handeln.